

Ersetzt:

GE 24-20 Ferien- und Freisonntage sowie Arbeits- und Freizeit des Pfarrers
vom 20. August 2001

Weisungen des Kirchenrates

betreffend

Arbeits- und Freizeit, Ferien- und Freisonntage für Pfarrerinnen und Pfarrer

A. Arbeitszeiten und Erreichbarkeit

1. Es kann keine generelle Arbeits- und Freizeit und keine Fünftagewoche garantiert werden. Von der Pfarrerin oder dem Pfarrer wird eine pflicht- und aufgabenbezogene Arbeitsweise erwartet. Dies erfordert die Bereitschaft, sich vorübergehend auch über eine Normalarbeitszeit von 42 bis 47 Stunden hinaus für den Dienst in der Gemeinde zur Verfügung zu halten.
2. Bei Abwesenheit gewährleistet die Pfarrperson eine angemessene seelsorgerliche Begleitung für Rat suchende Personen innert nützlicher Frist. Dazu wird bei kürzerer telephonischer Nichterreichbarkeit ein Beantworter mit Aufzeichnungsmöglichkeit eingesetzt. Bei längerer Abwesenheit werden Anrufe entweder direkt zu einer Stellvertretung umgeleitet oder auf dem Beantworter deren Telefonnummer aufgesprochen. Eine Kontaktnahme seitens einer Pfarrperson erfolgt innerhalb eines Tages.

B. Freitage und Freisonntage

1. Pfarrerinnen und Pfarrern steht mindestens ein voller Freitag pro Woche zu.
2. Pfarrerinnen und Pfarrern ist mindestens ein freies Wochenende pro Monat zu gewähren (Samstag/Sonntag oder Sonntag/Montag). Die Stellvertretung kann im Rahmen regionaler Zusammenarbeit geregelt werden oder ist von der Kirchgemeinde zu finanzieren (vgl. Art. 118 Abs. 3 KO). Lösungen für das

Halten von Gottesdiensten sind auch möglich durch Ausnützung der in Art. 33 KO gegebenen Flexibilitäten.

3. Für Abwesenheiten anlässlich von Konfirmations-Wochenenden oder infolge anderweitiger kirchlicher Inanspruchnahme werden Stellvertretungen bewilligt. Sofern letztere nicht im Dienste der Kantonalkirche erfolgen und von ihr entschädigt werden, sind allfällige Stellvertretungskosten von der Kirchgemeinde zu übernehmen.

C. Ferien

Gemäss Artikel 141 der Kirchenordnung hat jede Pfarrerin oder jeder Pfarrer Anspruch auf fünf Wochen bezahlte Ferien im Jahr, ab vollendetem 55. Altersjahr auf sechs Wochen. Die Stellvertretungskosten für diese fünf bzw. sechs Feriensonntage werden von der Kirchgemeinde getragen (vgl. Art. 138 KO).

17. Januar 2005

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet